

der Europäischen Gemeinschaften

18. Jahrgang Nr. L 153

13. Juni 1975

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1496/75 des Rates vom 11. Juni 1975 zur Durchführung der Vorschriften über den Warenverkehr im Rahmen der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland, die infolge der Ausdehnung der Assoziation auf die neuen Mitgliedstaaten erlassen wurden 1**
- Verordnung (EWG) Nr. 1497/75 der Kommission vom 12. Juni 1975 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 11
- Verordnung (EWG) Nr. 1498/75 der Kommission vom 12. Juni 1975 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 13
- Verordnung (EWG) Nr. 1499/75 der Kommission vom 12. Juni 1975 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr 15
- Verordnung (EWG) Nr. 1500/75 der Kommission vom 12. Juni 1975 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis 17
- Verordnung (EWG) Nr. 1501/75 der Kommission vom 12. Juni 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch 19
- Verordnung (EWG) Nr. 1502/75 der Kommission vom 12. Juni 1975 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors 22
- Verordnung (EWG) Nr. 1503/75 der Kommission vom 12. Juni 1975 zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten 26
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1504/75 der Kommission vom 11. Juni 1975 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen 28**

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1505/75 der Kommission vom 12. Juni 1975 zur Festsetzung der in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 vorgesehenen Ausführerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	30
Verordnung (EWG) Nr. 1506/75 der Kommission vom 12. Juni 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	32
Verordnung (EWG) Nr. 1507/75 der Kommission vom 12. Juni 1975 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	33

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

75/339/EWG :

★ Richtlinie des Rates vom 20. Mai 1975 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an fossilen Brennstoffen bei den Wärmekraftwerken zu halten . . .	35
---	----

Kommission

75/340/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 16. Mai 1975 zur Ausschlagung der Angebote, die im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen der belgischen Interventionsstelle vorgesehenen Ausschreibung gemacht wurden	38
--	----

75/341/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 20. Mai 1975 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Ausschreibungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nrn. 1156/75 und 1158/75	39
--	----

75/342/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 1975 über eine dringende Lieferung von Magermilchpulver an Guinea-Bissau und die Kapverdischen Inseln im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	40
---	----

75/343/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 1975 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Kosten der Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Ausschreibungsverfahren gemäß den Verordnungen (EWG) Nrn. 987/75 und 1017/75	42
---	----

75/344/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 22. Mai 1975 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Ausschreibungsverfahren gemäß den Verordnungen (EWG) Nrn. 1155/75 und 1157/75	43
--	----

75/345/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 22. Mai 1975 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von vollständig geschliffenem Rundkornreis im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 586/75	44
---	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1496/75 DES RATES**

vom 11. Juni 1975

zur Durchführung der Vorschriften über den Warenverkehr im Rahmen der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland, die infolge der Ausdehnung der Assoziation auf die neuen Mitgliedstaaten erlassen wurden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 28. April 1975 ist ein Zusatzprotokoll unterzeichnet worden, das die Ausdehnung der zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Griechenland bestehenden Assoziation auf die neuen Mitgliedstaaten vorsieht. Am gleichen Tag ist ein Interimsabkommen abgeschlossen worden, mit dem einige Bestimmungen des Zusatzprotokolls über den Warenverkehr vorzeitig in Kraft gesetzt werden.

Auf Grund von Artikel 12 des genannten Interimsabkommens hat der Assoziationsrat mit Beschluß Nr. 2/75 die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung der Artikel 7 und 8 des Assoziierungsabkommens für den gesamten Warenverkehr innerhalb der Assoziation festgelegt. Gleichzeitig hat der Assoziationsrat mit Beschluß Nr. 3/75 für die Zeit bis zum 30. Juni 1977 besondere Vorschriften erlassen, die den Hundertsatz der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs betreffen, der für die Berechnung des Satzes der Abgabe nach Artikel 8 des Assoziierungsabkommens im Warenverkehr zwischen den neuen Mitgliedstaaten und Griechenland maßgebend ist.

Zur Durchführung der genannten Beschlüsse müssen besondere Maßnahmen ergriffen werden. Soweit sie den im Warenverkehr zwischen den neuen Mitgliedstaaten und Griechenland zu erhebenden Anteilzoll

betrifft, ist deshalb die Verordnung (EWG) Nr. 610/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendung von im Rahmen der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland erlassenen Vorschriften betreffend den Verkehr von Waren, die unter Verwendung von Waren aus dritten Ländern hergestellt sind, welche sich weder in der Gemeinschaft noch in Griechenland im freien Verkehr befanden⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2911/74⁽²⁾, zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In bezug auf die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Artikel 7 und 8 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland gilt der dieser Verordnung beigefügte Beschluß Nr. 2/75 des Assoziationsrates.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 610/72 wird wie folgt geändert :

a) Artikel 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung :

„Bei Waren, die unter Verwendung von unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen hergestellt sind, bezieht sich dieser Hundertsatz auf die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung geltenden Zollsätze des vereinheitlichten Tarifs für die bei der Herstellung dieser Waren verwendeten unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 313 vom 25. 11. 1974, S. 52.

b) es wird folgender Artikel eingefügt :

„Artikel 5b

Abweichend von den Artikeln 5 und 5a wird der Hundertsatz für in den neuen Mitgliedstaaten hergestellte Waren wie folgt festgesetzt :

a) für Waren, die der Regelung des Artikels 14 des Assoziierungsabkommens unterliegen :

— für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1975 auf 60 %,

— für die Zeit vom 1. Januar 1976 bis 30. Juni 1977 auf 80 % ;

b) für Waren, die der Regelung des Artikels 15 des Assoziierungsabkommens unterliegen : ab 1. Juli 1975 auf 21,6 %.”

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. FITZGERALD

ANHANG

BESCHLUSS Nr. 2/75 DES ASSOZIATIONSRATS**über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung der Artikel 7 und 8 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland**

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland, insbesondere auf Artikel 9, gestützt auf das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung der Artikel 7 und 8 des Assoziierungsabkommens sind durch ein zwischen den Regierungen der ursprünglichen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft einerseits und der Regierung Griechenlands andererseits gemäß Artikel 9 des Assoziierungsabkommens abgeschlossenes und am 26. September 1962 in Brüssel unterzeichnetes Abkommen festgelegt worden.

Artikel 4 des am 28. April 1975 unterzeichneten Zusatzprotokolls sieht eine Änderung des Artikels 9 des Assoziierungsabkommens in der Weise vor, daß die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung der Artikel 7 und 8 des genannten Abkommens vom Assoziationsrat festgelegt werden. Bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls überträgt Artikel 12 des Interimsabkommens im Vorgriff auf die vorgesehene Änderung diese Aufgabe dem Assoziationsrat schon jetzt.

Die neuen Mitgliedstaaten und Griechenland wenden untereinander auf Grund des Interimsabkommens und des Zusatzprotokolls bis zum 31. Dezember 1977 andere Zölle und Abgaben gleicher Wirkung an, als diejenigen, die nach dem Assoziierungsabkommen im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Griechenland gelten. Es ist deshalb angezeigt, Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen festzulegen, durch die die ordnungsgemäße Anwendung der für den gesamten Warenverkehr innerhalb der Assoziation geltenden Bestimmungen gewährleistet wird —

BESCHLIESST :

TITEL I

Allgemeines*Artikel 1*

Auf Waren, die die Voraussetzungen für die Anwendung der im Rahmen der Assoziation erlassenen Vor-

schriften über den schrittweisen Abbau der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen der Gemeinschaft und Griechenland erfüllen, werden diese Bestimmungen in den Mitgliedstaaten oder in Griechenland angewandt, wenn eine auf Antrag des Ausführers von den Zollbehörden Griechenlands oder eines Mitgliedstaats ausgestellte Beweisurkunde vorgelegt wird.

Artikel 2

(1) Werden die Waren unmittelbar aus einem Mitgliedstaat nach Griechenland oder aus Griechenland in einen Mitgliedstaat befördert, gilt als die in Artikel 1 genannte Beweisurkunde die Warenverkehrsbescheinigung A.G.1.

In den anderen Fällen gilt als Beweisurkunde die Warenverkehrsbescheinigung A.G.3.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 gelten als unmittelbar aus einem Mitgliedstaat nach Griechenland oder aus Griechenland in einen Mitgliedstaat befördert alle Waren,

- a) bei deren Beförderung kein anderes Gebiet als das der Gemeinschaft oder Griechenlands berührt wird,
- b) bei denen die Beförderung über ein anderes Gebiet als das der Gemeinschaft oder Griechenlands vorgenommen wird oder die in einem solchen Gebiet umgeladen werden, sofern die Durchfuhr durch diese Gebiete oder die Umladung auf Grund eines einzigen in der Gemeinschaft oder in Griechenland ausgefertigten Frachtpapiers erfolgt.

Artikel 3

Bezieht sich die Warenverkehrsbescheinigung A.G.1 oder A.G.3 auf in der Gemeinschaft unter den Voraussetzungen des Artikels 8 des Assoziierungsabkommens hergestellte Waren, so ist die Warenverkehrsbescheinigung mit einem Vermerk zu versehen, der diese Besonderheit erkennen läßt.

TITEL II

Sonderbestimmungen für die Warenverkehrsbescheinigung A.G.1*Artikel 4*

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung A.G.1 wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht,

von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung A.G.1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums oder unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht vorgelegt worden ist. In diesem Fall sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie ausgestellt worden ist, besonders zu vermerken.

(2) Die Warenverkehrsbescheinigung A.G.1 darf nur dann ausgestellt werden, wenn sie als Beweisurkunde für die Anwendung der im Rahmen der Assoziation vorgesehenen Präferenzregelung dienen kann.

Artikel 5

Die Warenverkehrsbescheinigung A.G.1 muß innerhalb einer Frist von drei Monaten nach ihrer Ausstellung durch den Zoll des Ausfuhrstaats der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

TITEL III

Sonderbestimmungen für die Warenverkehrsbescheinigung A.G.3

Artikel 6

Die Warenverkehrsbescheinigung A.G.3 wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Eine Warenverkehrsbescheinigung A.G.3 darf in keinem Falle nach Ausfuhr der Waren ausgestellt werden.

Die Warenverkehrsbescheinigung A.G.3 muß so abgefaßt sein, daß die Nämlichkeit der Waren, auf die sie sich bezieht, bei ihrer Einfuhr festgestellt werden kann. Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats treffen außerdem alle ihnen erforderlich erscheinenden Maßnahmen, um die Feststellung der Nämlichkeit der Waren zu erleichtern, und vermerken dies auf der Bescheinigung.

Artikel 7

Die Warenverkehrsbescheinigung A.G.3 muß den Zollbehörden des Einfuhrstaats innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tage ihrer Ausstellung an ge-

rechnet vorgelegt werden. Sie ist nur für die Warenmengen gültig, die in dem betreffenden Staat innerhalb dieser Frist gestellt werden.

TITEL IV

Gemeinsame Bestimmungen für die Warenverkehrsbescheinigungen A.G.1 und A.G.3

Artikel 8

Die Warenverkehrsbescheinigungen A.G.1 und A.G.3 sind je nach Fall auf einem der Vordrucke auszustellen, die diesem Beschluß in der Anlage als Muster beigefügt sind. Sie sind in einer der Sprachen, in denen das Assoziierungsabkommen abgefaßt ist, und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats abzufassen. Wird die griechische Sprache verwendet, so müssen sie außerdem in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft ausgefüllt werden. Sie sind in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen; im letzteren Fall müssen sie mit Tinte und in Blockschrift ausgefüllt werden.

Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können verlangen, daß der Ausfuhrzollstelle gleichzeitig mit den Urschriften der Warenverkehrsbescheinigungen eine Durchschrift vorgelegt wird.

Die Bescheinigungen haben das Format 210 × 297 mm. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Mitgliedstaaten und Griechenland können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. In diesem Fall ist auf jedem Vordruck auf die Ermächtigung hinzuweisen. Die Warenverkehrsbescheinigungen müssen den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie tragen ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer.

Artikel 9

Im Einfuhrstaat ist die Warenverkehrsbescheinigung den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Die Zollbehörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der im Rahmen der Assoziation erlassenen Bestimmungen erfüllen.

TITEL V

Sonstige Bestimmungen

Artikel 10

Die im Rahmen des Assoziierungsabkommens anwendbaren Bestimmungen über den schrittweisen Abbau der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen der Gemeinschaft und Griechenland werden ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung A.G.1 oder A.G.3 angewandt:

- a) auf zollpflichtige Waren, die Reisende mit sich führen oder in ihrem Reisegepäck enthalten sind, wenn angemeldet wird, daß sie den für die Anwendung dieser Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen entsprechen und kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Zollanmeldung besteht; dies gilt jedoch nur, soweit es sich um Waren handelt, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und deren Gesamtwert 200 Rechnungseinheiten nicht übersteigt;
- b) auf Postsendungen (einschließlich Postpakete), die aus dem Ausfuhrstaat unmittelbar in den Einfuhrstaat befördert werden, sofern sich weder auf der Verpackung noch auf den Begleitpapieren ein Hinweis befindet, aus dem sich ergibt, daß die Warensendung die Voraussetzungen von Artikel 7 oder 8 des Assoziierungsabkommens nicht erfüllt. Dieser Hinweis wird von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats in Form eines gelben Zettels angebracht, wie er im gemeinschaftlichen Versandverfahren für alle derartigen Fälle vorgesehen ist.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten und Griechenland leisten sich gegenseitig durch ihre Zollverwaltungen Verwaltungshilfe bei der Prüfung der Bescheinigungen auf ihre Echtheit und Richtigkeit, damit die ordnungsgemäße Durchführung dieses Beschlusses gewährleistet wird.

Artikel 12

Griechenland und die Gemeinschaft treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 13

- (1) Die Muster der Warenverkehrsbescheinigungen A.G.1 und A.G.3 sind Bestandteil dieses Beschlusses.
- (2) Die den Mustern im Anhang zum Abkommen vom 26. September 1962 entsprechenden Vordrucke für Warenverkehrsbescheinigungen A.G.1 und A.G.3 dürfen weiterhin verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

Artikel 14

(1) Bis 31. Dezember 1977 achten die Zollbehörden des Ausfuhrstaats darauf, daß aus den von ihnen ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen A.G.1 und A.G.3 hervorgeht, daß die darin bezeichneten Waren die Eigenschaft von Waren, die die Voraussetzungen von Artikel 7 oder 8 des Assoziierungsabkommens erfüllen, je nach Fall, entweder in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder in einem neuen Mitgliedstaat erworben haben.

(2) Während des in Absatz 1 genannten Zeitraums ist die Warenverkehrsbescheinigung A.G.1 oder A.G.3, die sich auf in Griechenland unter den Voraussetzungen des Artikels 8 des Assoziierungsabkommens hergestellte Waren bezieht, mit einem Vermerk zu versehen, der diese Besonderheit erkennen läßt und durch die Angabe des Hundertsatzes ergänzt wird, der der Berechnung des Anteilzollsatzes zugrundegelegt wurde.

Artikel 15

Auf Waren, die die Voraussetzungen von Artikel 7 des Assoziierungsabkommens erfüllen und aus einem neuen Mitgliedstaats oder Griechenland nach Unterzeichnung des Zusatzprotokolls ausgeführt worden sind und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interimsabkommens auf dem Transport oder in Griechenland oder in einem Mitgliedstaat in vorübergehender Verwahrung, in einem Zollager oder einer Freizone befinden, können die Bestimmungen des Interimsabkommens angewandt werden, sofern den Zollstellen des Einfuhrstaats innerhalb von vier Monaten nach dem genannten Zeitpunkt eine von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats nachträglich mit einem Sichtvermerk versehene Warenverkehrsbescheinigung A.G.1 sowie der Nachweis für die unmittelbare Beförderung vorgelegt werden.

Artikel 16

- (1) Dieser Beschluß gilt ab 1. Juli 1975.
- (2) Bei der Anwendung dieses Beschlusses werden Warenverkehrsbescheinigungen, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt auf Grund des Abkommens vom 26. September 1962 ausgestellt wurden, aber im Einfuhrstaat erst nach diesem Zeitpunkt vorgelegt werden, so behandelt, als ob sie nach den Bestimmungen dieses Beschlusses ausgestellt worden wären.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 1975.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

St. STATHATOS

ANLAGE
WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)	A. G. 1 Nr. A 000000	
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
	2. Frachtpapier (Ausfüllung freigestellt) Nr. vom	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	4. ASSOZIATION zwischen der EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT und GRIECHENLAND	
	5. Ausführstaat	6. Bestimmungsstaat ⁽¹⁾
7. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	8. Bemerkungen ⁽²⁾	
9. Laufende Nr.	10. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (bei lose geschütteten Waren je nach Fall Name des Schiffes, Waggon- oder Kraftwagennummer) ; Warenbezeichnung	11. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (hl, m³, usw.)
12. BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.	13. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichnete erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.	
Ausfuhrpapier : ⁽³⁾ Art/Muster Nr. vom Zollstelle : Ausstellender Staat : (Ort und Datum) (Unterschrift)	Stempel (Ort und Datum) (Unterschrift)	

⁽¹⁾ Anzugeben ist der Mitgliedstaat oder „Griechenland“.

⁽²⁾ Hier ist gegebenenfalls der Vermerk „Anteilzoll EWG-Griechenland“ anzubringen

⁽³⁾ Nur auszufüllen, wenn im Ausführstaat erforderlich

<p>14. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:</p> <p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p> <p style="text-align: center;">(Ort und Datum)</p> <p style="text-align: right;">Stempel</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift)</p>	<p>15. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG</p> <p>Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung ⁽¹⁾</p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).</p> <p style="text-align: center;">(Ort und Datum)</p> <p style="text-align: right;">Stempel</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift)</p> <p><small>(1) Zutreffendes Feld ankreuzen.</small></p>
--	--

I. WAREN, FÜR DIE EINE WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. G. 1 AUSGESTELLT WERDEN KANN

1. Eine Warenverkehrsbescheinigung A. G. 1 kann nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat unter eine der nachstehenden Gruppen fallen :

- a) Waren, die im Ausfuhrstaat hergestellt sind, einschließlich derjenigen, die ganz oder teilweise unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt sind, für welche die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind ;
- b) Waren, die sich im Ausfuhrstaat im freien Verkehr befinden (Waren aus dritten Ländern, für die die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt und die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind) ;
- c) Waren, die im Ausfuhrstaat unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt sind, für welche die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder für welche diese vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind, sofern in den dafür in Betracht kommenden Fällen der für sie vorgesehene Anteilzoll erhoben wird.

Zur Beachtung : Jede Warenverkehrsbescheinigung A. G. 1, die sich auf Waren bezieht, die in der Gemeinschaft unter Ver-

wendung von Erzeugnissen aus dritten Ländern hergestellt worden sind, für die weder in der Gemeinschaft noch in Griechenland die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben worden sind, ist mit dem Vermerk „Anteilzoll EWG-Griechenland“ zu versehen.

- d) Waren, die vorher aus einem Partnerstaat des Abkommens eingeführt worden sind und bei der Ausfuhr aus diesem Staat zu einer der vorgenannten Gruppen a), b) oder c) gehörten.

Zur Beachtung : Falls für die in den Ausfuhrstaat ursprünglich eingeführten Waren eine Warenverkehrsbescheinigung mit dem Vermerk „Anteilzoll EWG-Griechenland“ ausgestellt worden war, muß auf allen als Ersatz für die ursprüngliche Warenverkehrsbescheinigung ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen A. G. 1 der gleiche Vermerk angebracht werden.

2. Bei bestimmten Erzeugnissen müssen außerdem die zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein, die gegebenenfalls für sie vorgesehen sind.
3. Eine Warenverkehrsbescheinigung A. G. 1 darf nicht ausgestellt werden für Waren, die ursprünglich unter Inanspruchnahme einer besonderen Zollregelung auf Grund ihres Ursprungs oder ihrer Herkunft aus dritten Ländern eingeführt worden sind.

II. ANWENDUNGSBEREICH DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. G. 1

Die Warenverkehrsbescheinigung A. G. 1 darf nur verwendet werden, sofern die Waren, auf die sie sich bezieht, aus dem Ausfuhrstaat unmittelbar in den Einfuhrstaat befördert werden. Eine unmittelbare Beförderung aus dem Ausfuhrstaat in den Einfuhrstaat liegt nur vor :

- a) wenn die Waren befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines anderen Landes als das der Gemeinschaft oder Griechenlands zu berühren ;
- b) wenn die Waren über das Gebiet eines oder mehrerer anderer Länder als das der Gemeinschaft oder Griechenlands befördert oder dort umgeladen werden, sofern die Beförderung durch

diese Länder oder die Umladung auf Grund eines einzigen in der Gemeinschaft oder in Griechenland ausgestellten Frachtpapiers erfolgt.

N. B. Der Ausführer muß sich vergewissern, ob die Waren „unmittelbar“ in den Einfuhrstaat „befördert“ werden, bevor er bei den Zollbehörden des Ausfuhrstaats die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A. G. 1 beantragt. Liegt eine Beförderung unter diesen Voraussetzungen nicht vor, so kann im Einfuhrstaat auf die Waren die Präferenzregelung nur gegen Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung A. G. 3 angewandt werden.

III. REGELN, DIE BEI DER AUSSTELLUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. G. 1 ZU BEACHTEN SIND

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A. G. 1 ist in einer der Sprachen, in denen das Abkommen abgefaßt ist, und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats auszufüllen. Wird die griechische Sprache verwendet, so ist sie außerdem in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen.
2. Die Warenverkehrsbescheinigung A. G. 1 ist in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen ; im letzteren Fall muß sie mit Tinte oder Kugelschreiber und in Blockschrift ausgefüllt werden. Rasuren oder Übermalungen sind unzulässig. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von dem, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde bestätigt werden.

3. Jeder Warenposten, der in der Warenverkehrsbescheinigung A. G. 1 aufgeführt ist, muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.

4. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit (Identität) möglich ist.

5. Der Ausführer oder der Frachtführer kann in der Bescheinigung einen Hinweis auf das Frachtpapier anbringen. Es wird dem Ausführer oder dem Frachtführer empfohlen, in den Frachtpapieren, die die Waren begleiten, die Seriennummer der Warenverkehrsbescheinigung A. G. 1 zu vermerken.

IV. BEDEUTUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. G. 1

Die ordnungsgemäß verwendete Warenverkehrsbescheinigung A. G. 1 ermöglicht es, daß auf die in ihr beschriebenen Waren im Einfuhrstaat die Präferenzregelung — schrittweiser Abbau der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung — angewandt wird. Falls jedoch die Warenverkehrsbescheinigung A. G. 1 in der Gemeinschaft mit dem Vermerk „Anteilzoll

EWG-Griechenland“ versehen wurde, wird in den Mitgliedstaaten der EWG die Präferenzregelung auf die in der Warenverkehrsbescheinigung aufgeführten Waren nicht angewandt. Die Zollbehörden des Einfuhrstaats können, wenn sie es für erforderlich halten, die Vorlage weiterer Nachweise verlangen, insbesondere der Frachtpapiere, die die Waren begleitet haben.

V. FRIST FÜR DIE VORLAGE DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. G. 1

Die Warenverkehrsbescheinigung A. G. 1 muß innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, der

Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)	<h1 style="margin: 0;">A.G. 3</h1> <h1 style="margin: 0;">Nr. A 000000</h1>			
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten			
	2. Frachtpapier Nr. vom			
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	4. ASSOZIATION zwischen der EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT und GRIECHENLAND			
	5. Ausfuhrstaat	6. Bestimmungsland im Zeitpunkt der Ausfuhr		
7. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	8. Bemerkungen ⁽¹⁾			
9. Laufende Nr.	10. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (bei lose geschütteten Waren je nach Fall Name des Schiffes, Waggon- oder Kraftwagennummer) ; Warenbezeichnung	11. Tarifnummer	12. Rohgewicht (kg)	13. Eigengewicht (kg) oder andere Maße (hl, m ³ , usw.)
14. BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE Zollbefund unter Angabe der Mittel zur Nämlichkeitssicherung ⁽²⁾				
Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Stempel Ausfuhrpapier : ⁽³⁾ Art/Muster Nr. vom Zollstelle : Ausstellender Staat : (Ort und Datum) (Unterschrift)				
15. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichnete erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. Verladeort : (Ort und Datum) (Unterschrift)				

⁽¹⁾ Hier ist gegebenenfalls der Vermerk "Anteilzoll EWG-Griechenland" anzubringen

⁽²⁾ Siehe Rückseite

⁽³⁾ Nur auszufüllen, wenn im Ausfuhrstaat erforderlich

<p>16. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an :</p> <p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p> <p style="text-align: center;">..... (Ort und Datum) Stempel</p> <p style="text-align: center;">..... (Unterschrift)</p>	<p>17. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG</p> <p>Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung ⁽¹⁾</p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).</p> <p style="text-align: center;">..... (Ort und Datum) Stempel</p> <p style="text-align: center;">..... (Unterschrift)</p> <p>⁽¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.</p>
--	---

I. WAREN, FÜR DIE EINE WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. G. 3 AUSGESTELLT WERDEN KANN

1. Eine Warenverkehrsbescheinigung A. G. 3 kann nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat unter eine der nachstehenden Gruppen fallen :

- a) Waren, die im Ausfuhrstaat hergestellt sind, einschließlich derjenigen, die ganz oder teilweise unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt sind, für welche die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind ;
- b) Waren, die sich im Ausfuhrstaat im freien Verkehr befinden (Waren aus dritten Ländern, für die die Einfuhrformlichkeiten erfüllt und die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind) ;
- c) Waren, die im Ausfuhrstaat unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt sind, für welche die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder für welche diese vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind, sofern in den dafür in Betracht kommenden Fällen der für sie vorgesehene Anteilzoll erhoben wird.

Zur Beachtung : Jede Warenverkehrsbescheinigung A. G. 3, die sich auf Waren bezieht, die in der Gemeinschaft unter Verwendung von Erzeugnissen aus dritten Ländern hergestellt worden sind, für die weder in der Gemeinschaft noch in Grie-

chenland die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben worden sind, ist mit dem Vermerk „Anteilzoll EWG-Griechenland“ zu versehen.

- d) Waren, die vorher aus einem Partnerstaat des Abkommens eingeführt worden sind und bei der Ausfuhr aus diesem Staat zu einer der vorgenannten Gruppen a), b) oder c) gehörten.

Zur Beachtung : Falls für die in den Ausfuhrstaat ursprünglich eingeführten Waren eine Warenverkehrsbescheinigung mit dem Vermerk „Anteilzoll EWG-Griechenland“ ausgestellt worden war, muß auf allen als Ersatz für die ursprüngliche Warenverkehrsbescheinigung ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen A. G. 3 der gleiche Vermerk angebracht werden.

- 2. Bei bestimmten Erzeugnissen müssen außerdem die zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein, die gegebenenfalls für sie vorgesehen sind.
- 3. Eine Warenverkehrsbescheinigung A. G. 3 darf nicht ausgestellt werden für Waren :
 - a) die auf Grund der für sie vorgesehenen Vorschriften unmittelbar aus dem Ausfuhrstaat in den Einfuhrstaat befördert werden müssen ;
 - b) die ursprünglich unter Inanspruchnahme einer besonderen Zollregelung auf Grund ihres Ursprungs oder ihrer Herkunft aus dritten Ländern eingeführt worden sind.

II. ANWENDUNGSBEREICH DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. G. 3

Eine Warenverkehrsbescheinigung A. G. 3 kann verwendet werden, wenn für die Waren eine Warenverkehrsbescheinigung A. G. 1 nicht benutzt werden kann, weil die Waren aus dem Ausfuhrstaat nicht unmittelbar in den Einfuhrstaat befördert werden. Eine unmittelbare Beförderung aus dem Ausfuhrstaat in den Einfuhrstaat liegt nur vor :

- a) wenn die Waren befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines anderen Landes als das der Gemeinschaft oder Griechenlands zu berühren ;
- b) wenn die Waren über das Gebiet eines oder mehrerer anderer Länder als das der Gemeinschaft oder Griechenlands befördert

oder dort umgeladen werden, sofern die Beförderung durch diese Länder oder die Umladung auf Grund eines einzigen in der Gemeinschaft oder in Griechenland ausgestellten Frachtpapiers erfolgt.

Eine Warenverkehrsbescheinigung A. G. 3 kann insbesondere für Waren beantragt werden, die aus einem Partnerstaat in einen Staat versandt werden, der nicht der Assoziation angehört, um von dort aus voraussichtlich später in einen anderen Partnerstaat wiederausgeführt zu werden.

III. REGELN, DIE BEI DER AUSSTELLUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. G. 3 ZU BEACHTEN SIND

- 1. Die Warenverkehrsbescheinigung A. G. 3 ist in einer der Sprachen, in denen das Abkommen abgefaßt ist, und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats auszufüllen. Wird die griechische Sprache verwendet, so ist sie außerdem in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen.
- 2. Die Warenverkehrsbescheinigung A. G. 3 ist in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen ; im letzteren Fall muß sie mit Tinte oder Kugelschreiber und in Blockschrift ausgefüllt werden. Rasuren oder Übermalungen sind unzulässig. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von dem, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde bestätigt werden.
- 3. Die Warenverkehrsbescheinigung A. G. 3 muß vollständig ausgefüllt werden. Insbesondere müssen der Verladeort, das Versand-

datum und das Bestimmungsland im Zeitpunkt der Ausfuhr angegeben werden.

- 4. Jeder Warenposten, der in der Warenverkehrsbescheinigung A. G. 3 aufgeführt ist, muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
- 5. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen und zu beschreiben, daß ihre Nämlichkeit (Identität) leicht festgestellt werden kann. Diese Beschreibung ist für jede Ware durch die Angabe der Tarifnummer des Zolltarifs zu ergänzen. Der Ausführer muß der Warenverkehrsbescheinigung A. G. 3 alle Belegstücke wie Pläne, Skizzen, Fotografien, Prospekte usw. . . ., die die Feststellung der Nämlichkeit der Waren erleichtern, beifügen. Wenn die Ausfuhrzollstelle es für erforderlich hält, fügt sie diese Unterlagen der Warenverkehrsbescheinigung bei.

IV. BEDEUTUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. G. 3

Die Warenverkehrsbescheinigung A. G. 3 ermöglicht es, daß auf die in ihr beschriebenen Waren im Einfuhrstaat die Präferenzregelung — schrittweiser Abbau der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung — angewandt wird, sofern keine Zweifel über die Nämlichkeit der tatsächlich eingeführten Waren mit den in der Warenverkehrsbescheinigung A. G. 3 beschriebenen Waren bestehen.

sehen wurde, wird in den Mitgliedstaaten der EWG die Präferenzregelung auf die in der Warenverkehrsbescheinigung aufgeführten Waren nicht angewandt.

Die Zollbehörden des Einfuhrstaats können, wenn sie die Nämlichkeit der Waren als nicht ausreichend nachgewiesen erachten, die Vorlage aller weiteren zweckdienlichen Beweismittel verlangen und die Vorzugsbehandlung — schrittweiser Abbau der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung — verweigern, wenn ein überzeugender Nachweis nicht erbracht werden kann.

Falls jedoch die Warenverkehrsbescheinigung A. G. 3 in der Gemeinschaft mit dem Vermerk „Anteilzoll EWG-Griechenland“ ver-

V. FRIST FÜR DIE VORLAGE DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. G. 3

Die Warenverkehrsbescheinigung A. G. 3 muß den Zollstellen des Einfuhrstaats innerhalb einer Frist von sechs Monaten, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, vorgelegt werden. Sie ist nur gültig

für die Warenmengen, die in dem genannten Staat während dieser Frist gestellt werden.

Fußnote 2 der Vorderseite : Das Ausfuhrzollamt vermerkt in dieser Spalte der Waren. Gegebenenfalls sind die angebrachten Nämlichkeitszeichen wie Zollbleie, Stempel usw. anzuführen. Wenn die Nämlichkeit der Waren auf andere Weise dadurch gesichert wird, daß die Zollstelle Belegstücke (Fotografien, Pläne, Gewebemuster usw.) anbringt, so muß sie die Belegstücke in der Weise anstempeln, daß ein Teil des Stempelabdrucks die Bescheinigung A. G. 3 erfaßt.

den Zollbefund unter Angabe aller Mittel zur Sicherung der Nämlichkeit der Waren, Stempel usw. anzuführen. Wenn die Nämlichkeit der Waren in der Weise anstempeln, daß ein Teil des Stempelabdrucks die Bescheinigung A. G. 3 erfaßt, so zu streichen, daß jeder spätere Zusatz unmöglich wird.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1497/75 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1975

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2524/74⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2524/74 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 271 vom 5. 10. 1974, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Juni 1975 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

		(RE/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	52,67
10.01 B	Hartweizen	38,29 ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾
10.02	Roggen	52,27 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	54,40
10.04	Hafer	39,11
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	29,73 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	10,27
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0
10.07 C	Sorghum	42,52
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	93,08
11.01 B	Mehl von Roggen	92,54
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	78,30
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	99,23

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1498/75 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1975

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/74⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Juni 1975 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl⁽¹⁾

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0,36	0,36	0
10.01 B	Hartweizen	0	3,61	3,61	3,61
10.02	Roggen	0	1,44	1,44	0,72
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,72	0,72	4,33
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	2,17	2,17	1,44
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0,50	0,50	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,064	0,064	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,048	0,048	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1499/75 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1975

zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 476/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2528/74 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2528/74 festgesetzten Grundregeln und Anwendungs-

bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 271 vom 5. 10. 1974, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Juni 1975 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

			(RE/100 kg)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Drittländer	AASM/ ÜLG (¹)(²)
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	0	0
	b) langkörniger	3,226	1,534
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	0	0
	b) langkörniger	4,033	1,918
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	3,175	1,015
	b) langkörniger	11,917	5,825
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
a) rundkörniger	3,381	1,085	
b) langkörniger	12,775	6,251	
C. Bruchreis	0	0	

(¹) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 241/75, werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der AASM und der ÜLG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(²) Diese Abschöpfung ist nur anwendbar auf die Einfuhren, die den Bedingungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 241/75, entsprechen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1500/75 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1975

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der
Einfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 476/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der folgenden Monate bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz enthalten. Diese Gültigkeitsdauer ist in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 491/75 ⁽⁴⁾, festgelegt worden.

Die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70 ⁽⁶⁾, hat die vorherige Festsetzung der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen geregelt.

Ist die Anwendung der Verordnung Nr. 365/67/EWG der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Produkt, so muß der Prämiensatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Die Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/73 ⁽⁸⁾, festge-

setzt worden. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt werden, jedoch auf Grund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis derjenige, der für Abladung im Laufe des letzten Monats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg, so beträgt der Prämiensatz null Rechnungseinheit.

Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämiensatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Gesamtheit der vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Prämientabelle gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß ; der Betrag der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen eine Änderung von mehr als 0,025 Rechnungseinheiten herbeiführt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 53 vom 28. 2. 1975, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 105 vom 20. 4. 1973, S. 10.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis

und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Juni 1975 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0,472	0,472	0,472
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0,590	0,590	0,590
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Vollständig geschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1501/75 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1975

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 7 zweiter Unterabsatz und Artikel 12 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1370/75⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1453/75⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1370/75 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die

Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) sind die Erzeugnisse, die den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2249/73⁽⁵⁾ enthaltenen Definitionen entsprechen.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 6. 6. 1975, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 230 vom 18. 8. 1973, S. 15.

ANHANG

Abschöpfungen, die ab 16. Juni 1975 bei der Einfuhr aus dritten Ländern zu erheben sind ⁽¹⁾

Tarifnummer	Warenbezeichnung	(RE / 100 kg)	
		Österreich Schweden Schweiz	Andere Drittländer
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend :	Lebendgewicht	
	A. Hausrinder :		
	II. andere :		
	a) Kälber	43,820 (b)	43,820 (b)
	b) andere :		
	1. Kühe zum unverzüglichen Schlachten und zur Abgabe des beim Schlachten anfallenden Fleisches an Verarbeitungsbetriebe (a)	43,820	—
	2. andere :		
	aa) Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben und von denen die männlichen Tiere ein Gewicht von mindestens 350 kg und höchstens 450 kg und die weiblichen Tiere ein Gewicht von mindestens 320 kg und höchstens 420 kg haben (c)	—	43,820
	bb) andere	43,820 (b)	43,820 (b)
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :	Nettogewicht	
	A. Fleisch :		
	II. von Rindern :		
	a) von Hausrindern :		
	1. frisch oder gekühlt :		
	aa) von Kälbern :		
	11. ganze oder halbe Tierkörper	83,258	83,258
	22. Vorderviertel, zusammen und getrennt	66,606	66,606
	33. Hinterviertel, zusammen und getrennt	99,910	99,910
	bb) von ausgewachsenen Rindern :		
	11. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :		
	aaa) Ganze Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 270 kg sowie halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 135 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	83,258
bbb) andere	83,258	83,258	
22. Vorderviertel :			
aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	66,606	
bbb) andere	66,606	66,606	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	(RE / 100 kg)	
		Osterreich Schweden Schweiz	Andere Drittlander
02.01 (Forts.)	33. Hinterviertel :	Nettogewicht	
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	99,910
	bbb) andere	99,910	99,910
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :		
	11. Teilstücke mit Knochen	124,887	124,887
	22. Teilstücke ohne Knochen	142,853	142,853
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	C. andere :		
	I. von Hausrindern :		
	a) Fleisch :		
	1. mit Knochen	124,887	124,887
	2. ohne Knochen	142,853	142,853

(¹) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 241/75, werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der AASM und der ULG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen sowie den besonderen Voraussetzungen, die gegenwärtig auf im Rahmen des bilateralen Abkommens über Vieh zur Verarbeitung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Österreich eingeführte Kühe anzuwenden sind.

(b) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurück-erstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.

(c) Die Zulassung zu diesem Absatz hängt ab von der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 2 Buchstabe c) des Anhangs I zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1502/75 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1975

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 202/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren von Erzeugnissen auf dem Schweinefleischsektor aus dritten Ländern⁽³⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 614/67/EWG⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß die im Anhang nach Erzeugnis und Ursprungsland bezeichneten Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

In der Verordnung Nr. 137/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-

nung (EWG) Nr. 3158/73⁽⁶⁾, sind die Grundregeln für die Festsetzung von Zusatzbeträgen für diejenigen Erzeugnisse festgelegt worden, für die kein Einschleusungspreis festgesetzt wird. Die Verordnung Nr. 202/67/EWG sieht hierfür bestimmte Durchführungsvorschriften vor, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Angebote frei Grenze für diese Erzeugnisse. Nach den der Kommission vorliegenden Auskünften entwickeln sich die Angebote aus dritten Ländern, bei deren Ermittlung sowohl die in den Zollpapieren angegebenen Preise als auch alle sonstigen Hinweise auf die in Drittländern angewandten Preise berücksichtigt wurden, in der Weise, daß der Zusatzbetrag für diese Erzeugnisse in der im Anhang angegebenen Höhe festgesetzt werden muß.

Gemäß den Artikeln 1 der Verordnung Nr. 121/65/EWG⁽⁷⁾ und der Verordnungen (EWG) Nr. 564/68⁽⁸⁾, Nr. 998/68⁽⁹⁾, Nr. 2260/69⁽¹⁰⁾ und Nr. 1570/71⁽¹¹⁾ werden die Abschöpfungen für bestimmte in den Verordnungen genannten Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Österreich, der Volksrepublik Polen, der Ungarischen Volksrepublik, der Sozialistischen Republik Rumänien und der Volksrepublik Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG werden die in Artikel 13 derselben Verordnung vorgesehenen Zusatzbeträge im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1975 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 19. 7. 1974, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2837/67.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 231 vom 27. 9. 1967, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 122 vom 22. 6. 1967, S. 2395/67.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 322 vom 23. 11. 1973, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. 155 vom 18. 9. 1965, S. 2560/65.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 6.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 19. 7. 1968, S. 14.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 22.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 165 vom 23. 7. 1971, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Zusatzbeträge für bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG
genannte Erzeugnisse ⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Zusatzbetrag RE/100 kg	Bezeichnung der Einfuhren
01.03	Schweine, lebend :		
	A. Hausschweine :		
	II. andere :		
	a) Sauen mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben	25,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik ⁽²⁾
		17,00	alle anderen Einfuhren ⁽³⁾
	b) andere	25,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik ⁽²⁾
		17,00	alle anderen Einfuhren ⁽⁴⁾
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :		
	A. Fleisch :		
	III. von Schweinen :		
	a) von Hausschweinen :		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	32,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik ⁽²⁾
		17,00	alle anderen Einfuhren ⁽⁵⁾
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke da- von	30,00	alle Einfuhren ⁽⁶⁾
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke da- von	15,00	alle Einfuhren ⁽⁶⁾
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	15,00	alle Einfuhren ⁽⁶⁾
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	40,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik ⁽²⁾
		15,00	alle anderen Einfuhren
	6. anderes :		
aa) ohne Knochen und gefroren	25,00	Ursprung : Rumänien	
	17,00	alle anderen Einfuhren	
bb) anderes	25,00	Ursprung : Rumänien	
	17,00	alle anderen Einfuhren	
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, ge- froren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	A. Schweinespeck :		
	I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	25,00	alle Einfuhren
	II. getrocknet oder geräuchert	25,00	alle Einfuhren
B. Schweinefett	10,00	alle Einfuhren	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Zusatzbetrag RE/100 kg	Bezeichnung der Einfuhren
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	B. von Hausschweinen :		
	I. Fleisch :		
	a) gesalzen oder in Salzlake :		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	15,00	alle Einfuhren
	2. „bacon“-Hälften, „spencers“, „3/4-sides“ oder „middles“ :		
	cc) „3/4-sides“ oder „middles“	10,00	alle Einfuhren
	3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	20,00	alle Einfuhren
	4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	15,00	alle Einfuhren
	5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	15,00	alle Einfuhren
	6. Bäuche, auch Bauchspeck	10,00	alle Einfuhren
	7. anderes	10,00	alle Einfuhren
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :		
	B. andere :		
	III. andere :		
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an :		
	1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon	60,00	Ursprung : Polen, Jugoslawien
		30,00	alle anderen Einfuhren
	bb) Schultern, auch Teilstücke davon	60,00	Ursprung : Polen, Ungarn, Tschechoslowakei, Jugoslawien
		30,00	alle anderen Einfuhren
	cc) anderes	20,00	Ursprung : Polen, Ungarn, Rumänien, Kanada
		10,00	alle anderen Einfuhren

(1) Die Nomenklatur der Erzeugnisse ergibt sich aus Anhang II der Verordnung Nr. 137/67/EWG.

(2) Ausgenommen innerdeutscher Handel gemäß Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen.

(3) Ausgenommen Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Rumänien.

(4) Ausgenommen Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, Bulgarien, Polen und Rumänien.

(5) Ausgenommen Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, Bulgarien, Ungarn, Polen und Rumänien.

(6) Ausgenommen Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Bulgarien und Ungarn.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1503/75 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1975

zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5, zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Ausfuhr von Sirupen und anderen Zuckerarten zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 403/74 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1425/75 ⁽⁴⁾, eingeführt.Die Verordnung (EWG) Nr. 389/74 der Kommission vom 14. Februar 1974 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3164/74 ⁽⁶⁾, hat Durchführungsvorschriften betreffend die besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirupen und anderen Zuckern eingeführt.

Die Anwendung der in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 403/74 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Grundbetrag der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse wird entsprechend den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.⁽³⁾ ABl. Nr. L 44 vom 16. 2. 1974, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 141 vom 3. 6. 1975, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1974, S. 35.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 334 vom 14. 12. 1974, S. 49.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Juni 1975 zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag der besonderen Ausführabschöpfung je 1 v.H. Saccharosegehalt ⁽¹⁾
17.02	<p>Anderer Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melasse, karamelisiert:</p> <p>ex D. Invertzucker und andere Sirupe, ausgenommen Saccharose-Sirupe mit einem Reinheitsgrad von 97 v.H. oder weniger⁽²⁾ und in Verpackungen mit einem Inhalt von 25 kg oder weniger</p> <p>ex F. Rüben- und Rohzucker, karamelisiert</p>	<p>0,0200</p> <p>0,0200</p>
17.05	<p>Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker:</p> <p>ex C. andere, ausgenommen Sirupe und Vanillezucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und Melassen</p>	<p>0,0200</p>

⁽¹⁾ Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

⁽²⁾ Der Reinheitsgrad der Sirupe wird nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1504/75 DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1975

über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Diese Verordnung entspricht der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1213/75 des Rates vom 7. Mai 1975 über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Tarifnummern 09.04 und 15.07 des Gemeinsamen Zolltarifs zugunsten von Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

Artikel 1

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 2 dieser Verordnung gelten für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1213/75 über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Tarifnummern 09.04 und 15.07 des Gemeinsamen Zolltarifs zugunsten von Entwicklungsländern die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3106/74 der Kommission vom 5. Dezember 1974 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen.

Für die durch die vorgenannte Verordnung erfaßten Waren müssen Regeln sowohl über die Voraussetzungen, unter denen diese Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren erwerben, als auch über den Nachweis dieser Eigenschaft und das Verfahren zu ihrer Überprüfung festgesetzt werden. Es erscheint zweckmäßig, dafür die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3106/74 der Kommission vom 5. Dezember 1974 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Gesellschaft gewährten Zollpräferenzen⁽²⁾ zu übernehmen. Es empfiehlt sich, in die der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 3106/74 beigefügten Liste A bestimmte Waren der Nummer 15.07 des Brüsseler Zolltarifschemas mit der entsprechenden Regel aufzunehmen.

Artikel 2

In die Liste A, die der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 3106/74 beigefügt ist, wird folgende Regel aufgenommen.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
ex 15.07	Fette ; pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl, Myrtenschwachs und Japanwachs und ausgenommen Öle zu anderen technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	Herstellen aus Waren der Kapitel 7 und 12	

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 124 vom 15. 5. 1975, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 16. 12. 1974, S. 1.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1505/75 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1975

zur Festsetzung der in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und GemüseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 981/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3a Absatz 4 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine wirtschaftlich wichtige Ausfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 genannten Erzeugnisse ohne Zusatz von Zucker auf der Grundlage der Preise zu ermöglichen, die im internationalen Handel für diese Erzeugnisse gelten, kann gemäß Artikel 3a dieser Verordnung der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, durch eine Ausfuhrerstattung ausgeglichen werden.

Gemäß Absatz 5 des obengenannten Artikels 3a ist, falls der nach Artikel 3 festgesetzte Erstattungsbetrag für die Ausfuhr der Erzeugnisse mit Zusatz von Zucker, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 fallen, nicht ausreicht, dieser Artikel an Stelle von Artikel 3 auf diese Erzeugnisse anwendbar.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1426/71 des Rates vom 2. Juli 1971 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾ sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits der Preise für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse auf dem Markt der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen und andererseits der Preise im internationalen Handel festzusetzen, wobei ebenfalls den in Artikel 2 unter b) genannten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1975

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1426/71 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt, wobei die Ermittlung der Preise im internationalen Handel unter Berücksichtigung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Notierungen und Preise erfolgt.

Bei geschälten Tomaten, Tomatenmark, Tomatensaft, Orangen- und Zitronensaft handelt es sich um wirtschaftlich wichtige Erzeugnisse ohne Zusatz von Zucker. Da auf Grund von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 keine Erstattung für die Ausfuhr von Kirschen in Sirup festgesetzt wird, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse die in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 vorgesehene Erstattung zu gewähren.

Bei Anwendung obenstehender Vorschriften und Kriterien auf die derzeitige Marktlage, insbesondere auf die Preise für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, ist die Erstattung wie unten angegeben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 vorgesehenen Ausfuhrerstattungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission
P. J. LARDINOIS
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.

(2) ABl. Nr. L 95 vom 17. 4. 1975, S. 2.

(3) ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 3.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag RE/100 kg des Erzeugnisses (einschließlich der unmittelbaren Umschließung)
ex 20.02 C	Geschälte Tomaten	5,00 ⁽¹⁾
ex 20.02 C	Tomatenmark : — mit einem Gehalt an Trockensubstanz : — von 12 v.H. und mehr, aber weniger als 18 v.H. — von 18 v.H. und mehr, aber weniger als 28 v.H. — von 28 v.H. und mehr, aber weniger als 36 v.H. — von 36 v.H. und mehr, aber weniger als 95 v.H. — von 95 v.H. und mehr	3,75 ⁽¹⁾ 5,75 ⁽¹⁾ 7,00 ⁽¹⁾ 9,00 ⁽¹⁾ 23,80 ⁽¹⁾
ex 20.06 B	Kirschen in Sirup (Gewicht der abgetropften Früchte nicht weniger als 50 v.H. des Gesamtgewichts, ausschließlich der unmittelbaren Umschließung)	4,80 ⁽²⁾
ex 20.07	Tomatensaft	2,00
ex 20.07	Reiner Orangensaft ohne jeglichen Zusatz : — nicht konzentriert (Brix-Wert zwischen 10 Grad und 12 Grad einschließlich) — konzentriert : — je Konzentrationsgrad (11 Grad Brix)	1,74 1,74
ex 20.07	Reiner Zitronensaft ohne jeglichen Zusatz : — nicht konzentriert (Brix-Wert zwischen 7 Grad und 11 Grad einschließlich) — konzentriert : — je Konzentrationsgrad (9 Grad Brix)	0,74 0,74

⁽¹⁾ Für Ausfuhren nach Drittländern, ausgenommen Nordamerika.

⁽²⁾ Die Erstattung ersetzt die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 genannte Erstattung.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1506/75 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1975

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2531/74⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1494/75⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2531/74 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 271 vom 5. 10. 1974, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 12. 6. 1975, S. 12.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Juni 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	2,73
	II. Rohzucker	3,06
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	2,73
II. Rohzucker	3,06	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1507/75 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1975

zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1791/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1495/75⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1791/74 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte besondere Ausfuhrabschöpfung für Zucker, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1791/74, wird gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 187 vom 11. 7. 1974, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 151 vom 12. 6. 1975, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Juni 1975 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der besonderen Ausfuhrabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. denaturiert : I. Weißzucker II. Rohzucker B. nicht denaturiert : I. Weißzucker ex II. Rohzucker, ausgenommen Kandiszucker	 3,00 3,00 ⁽¹⁾ 3,00 3,00 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1076/72 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Mai 1975

zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an fossilen Brennstoffen bei den Wärmekraftwerken zu halten

(75/339/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Durchführung einer gemeinschaftlichen Energiepolitik gehört zu den Zielen, die sich die Gemeinschaften gesetzt haben.

Eine regelmäßige und ausreichende Elektrizitätsversorgung ist eine Grundvoraussetzung für die Existenz und Fortentwicklung der modernen Gesellschaft. Eine etwaige Unterbrechung der Lieferung von Elektrizität würde schwere Störungen in den lebenswichtigen Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft zur Folge haben.

Eine solche Versorgung kann nur gewährleistet werden, wenn es möglich ist, die Elektrizität im Augenblick des Bedarfs zu erzeugen.

Die Grundvoraussetzung für eine ständige Betriebsbereitschaft der Kraftwerke ist der Besitz ausreichender Mengen an Primärenergie.

Bei bestimmten Primärenergiearten können unerwartet Versorgungskrisen eintreten. Es ist daher unerläß-

lich, die erforderlichen Vorkehrungen zur Überbrückung solcher Verknappungen zu treffen.

Es ist notwendig, die Sicherheit der Versorgung der Kraftwerke durch die Bildung und Unterhaltung von Mindestvorräten an Brennstoffen bei den Kraftwerken zu erhöhen.

Die Entwicklung auf dem Gebiet der Sicherheit der Versorgung der Kraftwerke mit Brennstoffen kann in einigen Jahren eine Überprüfung der Mindestvorräte erforderlich machen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erlassen alle geeigneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, durch die die Elektrizitätserzeuger verpflichtet werden, bei ihren Wärmekraftwerken ständig Vorräte an fossilen Brennstoffen in einem Umfang zu halten, der es jederzeit ermöglicht, die Lieferung elektrischer Energie mindestens dreißig Tage lang fortzusetzen.

Der in Absatz 1 festgelegte Umfang der Vorräte kann um eine Menge in Höhe von 25 % der Vorräte an Erdölzeugnissen verringert werden, die in Anwendung der Richtlinie 68/414/EWG⁽³⁾, der Entscheidung 68/416/EWG⁽⁴⁾ und der Richtlinie 72/425/EWG⁽⁵⁾ bei den Kraftwerken gebildet wurden und ausschließlich diesen Kraftwerken zur Verfügung stehen.⁽¹⁾ ABl. Nr. C 85 vom 18. 7. 1974, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. C 125 vom 16. 10. 1974, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 308 vom 23. 12. 1968, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 308 vom 23. 12. 1968, S. 19.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 154.

Artikel 2

(1) Die Pflicht zur Vorratshaltung gilt für die Kraftwerke der Elektrizitätserzeuger einschließlich der Eigenerzeuger der Industrie.

(2) Die Pflicht zur Vorratshaltung gilt nicht für die Kraftwerke, die mit abgeleiteten Gasen, Industrieabfällen und anderen brennbaren Abfällen betrieben werden, und auch nicht für die Eigenerzeuger der Industrie mit einer Leistung von weniger als 100 MWe.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten können entsprechend ihrer internen Situation einen Wert festsetzen, der unter dem genannten Wert liegt.

(3) Bringt die Pflicht zur Vorratshaltung für ein Kraftwerk besonders große Schwierigkeiten mit sich, so kann die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats dieses Kraftwerk ganz oder teilweise von dieser Verpflichtung freistellen. Unter Angabe der Gründe für die Entscheidung unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission unverzüglich von einer solchen Maßnahme.

(4) Die Vorräte müssen am Standort des Kraftwerks oder an einem Ort gelagert werden, der direkt mit dem Kraftwerk verbunden ist. Ausnahmsweise kann der Ort der Lagerhaltung weiter entfernt sein, sofern die Beförderung dieser Vorräte zu den Kraftwerken jederzeit gewährleistet ist.

Bei mit Erdgas, Braunkohle oder Torf betriebenen Kraftwerken kann das Vorkommen, aus dem das Kraftwerk versorgt wird, als kraftwerkseigener Vorrat betrachtet werden, sofern die Anlieferung der Mengen, die die Fortsetzung der Lieferung elektrischer Energie während der in Artikel 1 festgesetzten Zeit ermöglichen, auch bei Schwierigkeiten in der Brennstoffversorgung der Wärmekraftwerke gewährleistet ist. Das gleiche gilt für die mit Kohle betriebenen Kraftwerke, soweit sie in der Nähe der sie versorgenden Bergwerke liegen.

(5) Die bei jedem Wärmekraftwerk zu lagernden Brennstoffmengen werden von den Elektrizitätserzeugern unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Übertragungs- und Verbundnetzes festgelegt.

Die Elektrizitätserzeuger können sich zusammenschließen, um die Brennstoffvorräte zwischen ihren Kraftwerken zu verteilen, sofern sie die Fortsetzung der Lieferung elektrischer Energie während des in Artikel 1 festgelegten Zeitraums gewährleisten können.

Artikel 3

(1) Die Elektrizitätserzeuger übermitteln der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die wenigstens für den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres erstellte Übersicht der Vorräte bei ihren Wärmekraftwerken und geben dabei die Mengen an, die die Fortsetzung der Lieferung elektrischer

Energie während der in Artikel 1 festgelegten Zeit ermöglichen. Diese Mitteilungen müssen innerhalb von dreißig Tagen nach den genannten Zeitpunkten erfolgen. Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Richtigkeit dieser Mitteilungen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Übersicht der am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres bei diesen Kraftwerken vorhandenen Vorräte und geben dabei die Mengen an, die die Fortsetzung der Lieferung elektrischer Energie während des in Artikel 1 festgelegten Zeitraums ermöglichen. Diese Mitteilungen müssen spätestens am 1. Juni und 1. Dezember jedes Jahres erfolgen.

(3) Auf Antrag der Kommission werden die Mitteilungen nach Absatz 2 für andere Zeiträume und zu anderen Zeitpunkten gemacht, als in Absatz 2 festgelegt ist.

Artikel 4

Treten in der Brennstoffversorgung der Wärmekraftwerke Schwierigkeiten auf, so können die Elektrizitätserzeuger mit Genehmigung der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats aus den gemäß Artikel 1 gebildeten Mindestvorräten Entnahmen tätigen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle Mengen, die diesen Vorräten entnommen werden, und setzen sie so bald wie möglich in Kenntnis über

- die Mengen, die den Vorräten entnommen worden sind, und den Zeitpunkt, zu dem die Vorräte den vorgeschriebenen Mindestbestand unterschritten haben,
- die zwingenden Gründe, die diese Entnahmen gerechtfertigt haben,
- die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen zur Auffüllung der Vorräte,
- wenn möglich, die voraussichtliche Entwicklung der Vorräte während des Zeitraums, in dem die Vorräte unter der vorgeschriebenen Mindesthöhe bleiben.

Artikel 5

Die Vorräte sind so bald wie möglich nach Bekanntgabe dieser Richtlinie und spätestens bis zum 1. Januar 1978 gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie anzulegen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen.

Artikel 6

Die in Anwendung dieser Richtlinie übermittelten Angaben sind vertraulich. Diese Vorschrift steht der Veröffentlichung allgemeiner oder zusammenfassender

der Angaben, die keine Auskünfte über einzelne Unternehmen enthalten, nicht entgegen.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Mai 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. RYAN

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1975

zur Ausschlagung der Angebote, die im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen der belgischen Interventionsstelle vorgesehenen Ausschreibung gemacht wurden

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(75/340/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission vom 4. Februar 1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften gefrorenen Rindfleisches⁽³⁾ sind die Mindestverkaufspreise für die ausgeschriebenen Erzeugnisse unter Berücksichtigung der eingegangenen Angebote festzusetzen.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 der Kommission vom 14. Januar 1975 über regelmäßige Ausschreibungen für den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen⁽⁴⁾ wurde eine bestimmte Menge entbeintes Rindfleisch durch die belgische Interventionsstelle zum Verkauf ausgeschrieben⁽⁵⁾. Die eingegangenen Angebote für „épaules“, „spiering avec train de côtes“ und „poitrines et plates côtes“ der Kategorien bœufs 55 % und génisses 55 % erlauben es nicht, einen Mindest-

verkaufspreis festzusetzen. Es ist daher angezeigt, diese Ausschreibung unberücksichtigt zu lassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 vorgesehenen Ausschreibung eingereichten Angebote für „épaules“, „spiering avec train de côtes“ und „poitrines et plates côtes“ der Kategorien bœufs 55 % und génisses 55 %, aus Beständen der belgischen Interventionsstelle bleiben unberücksichtigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 16. Mai 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.

(3) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.

(4) ABl. Nr. L 10 vom 15. 1. 1975, S. 9.

(5) ABl. Nr. C 87 vom 18. 4. 1975, S. 3.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1975

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Ausschreibungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nrn. 1156/75 und 1158/75

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(75/341/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß den Verordnungen (EWG) Nrn. 1156/75⁽³⁾ und 1158/75⁽⁴⁾ der Kommission vom 29. April 1975 hat die französische Interventionsstelle die Herstellung und die Lieferung von jeweils 490 und 1 360 Tonnen Butteroil für bestimmte Drittländer zugunsten des WEP ausgeschrieben.Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2121/74 der Kommission vom 9. August 1974 über die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 529/75⁽⁶⁾, sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede ausgeschriebene Partie ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angezeigt, die Höchstbeträge auf die nachstehend genannten Höhen festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Höchstbetrag, der bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1156/75 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen ist, wird auf 1 248 859 Rechnungseinheiten festgesetzt.

(2) Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1158/75 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt :

Partie A : 1 005 467 Rechnungseinheiten,

Partie B : 1 008 946 Rechnungseinheiten,

Partie C : 1 259 993 Rechnungseinheiten,

Partie D : 153 338 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Mai 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 114 vom 3. 5. 1975, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 3. 5. 1975, S. 12.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 222 vom 12. 8. 1974, S. 10.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 56 vom 3. 3. 1975, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1975

über eine dringende Lieferung von Magermilchpulver an Guinea-Bissau und die Kapverdischen Inseln im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(75/342/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 781/75 des Rates vom 26. März 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Guinea-Bissau und die Kapverdischen Inseln⁽³⁾, sieht vor, daß diesen Ländern 250 bzw. 150 Tonnen Magermilchpulver zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 4 der gleichen Verordnung sieht vor, daß zur Bestimmung der Lieferkosten ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt oder, wenn es die Umstände erfordern, ein Verfahren der freihändigen Vergabe beschlossen wird.

Angesichts der Verschlechterung der Lage in diesen beiden Ländern und der Notwendigkeit einer sofortigen Hilfe ist es erforderlich, für diese Lieferung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 781/75 wird die Lieferung einer Partie von 400 Tonnen Magermilchpulver durchgeführt; davon sind 250 Tonnen für Guinea-Bissau und 150 Tonnen für die Kapverdischen Inseln bestimmt.

(2) Die Lieferung wird wie folgt durchgeführt :

- 250 Tonnen cif Bissau, Guinea-Bissau,
- 150 Tonnen cif Porto Grande (Insel S. Vicente), Kapverdische Inseln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 27. 3. 1975, S. 1.

(3) Das Magermilchpulver wird von der belgischen Interventionsstelle abgenommen.

(4) Das Magermilchpulver entspricht hinsichtlich Qualität und Verpackung den im Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1093/75⁽⁵⁾, festgelegten Anforderungen.

Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt in mindestens 1 cm hohen Buchstaben folgende Aufschrift :

- für 250 Tonnen : „Leite desnatado em po dom da comunidade economica europeia a Guine-Bissau“ ;
- für 150 Tonnen : „Leite desnatado em po dom da comunidade economica europeia as Ilhas de Cabo Verde“.

Artikel 2

(1) Die Verladung erfolgt so rasch wie möglich, spätestens jedoch am 10. Juni 1975.

(2) Die cif-Lieferung gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Ware tatsächlich im Laderaum des Schiffes im Ausladehafen in Besitz genommen worden ist.

Das Empfängerland übernimmt sämtliche nach der Lieferung der Ware entstehenden Kosten einschließlich der Entladekosten sowie etwaiger Kosten für die Beförderung auf Leichtern.

Das Empfängerland trägt ein ggf. im Ausladehafen anfallendes Liegegeld und erhält ein etwaiges Eilgeld (dispatch money). Die Sätze und Modalitäten für Liegegeld und Eilgeld, die in dem Vertrag zwischen dem Bevollmächtigten der Gemeinschaft und dem Beförderer festgelegt sind, müssen zuvor zwischen diesem Bevollmächtigten und dem Empfangsberechtigten des Bestimmungslandes vereinbart worden sein.

Artikel 3

(1) Die Höhe der Heranführungskosten für das Magermilchpulver wird von der belgischen Interven-

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 109 vom 29. 4. 1975, S. 5.

tionsstelle zu den kostenmäßig günstigsten Bedingungen im Wege der freihändigen Vergabe bestimmt.

(2) Die Interventionsstelle übermittelt der Kommission unverzüglich eine Durchschrift des im Wege der freihändigen Vergabe abgeschlossenen Vertrages.

Artikel 4

Auf das auf Grund dieser Entscheidung gelieferte Magermilchpulver wird weder eine Erstattung noch ein (Währungs- oder Beitritts-) Ausgleichsbetrag angewandt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 21. Mai 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1975

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Kosten der Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Ausschreibungsverfahren gemäß den Verordnungen (EWG) Nrn. 987/75 und 1017/75

(Nur der deutsche und der französische Text sind verbindlich)

(75/343/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 987/75 der Kommission vom 16. April 1975⁽³⁾ hat die deutsche Interventionsstelle die Kosten für die Lieferung cif von 800 Tonnen Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an Äthiopien ausgeschrieben.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1017/75 der Kommission vom 17. April 1975⁽⁴⁾ hat die französische Interventionsstelle eine Ausschreibung für die Kosten der Lieferung cif von 1 000 Tonnen Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an den Senegal durchgeführt.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 597/75 der Kommission vom 6. März 1975 über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung als Nahrungsmittelhilfe an die Sahel-Länder und Äthiopien⁽⁵⁾ sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote Höchstbeträge festgesetzt werden oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angezeigt, die Höchstbeträge auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 987/75 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt.

Partie A: 40 934 Rechnungseinheiten,
Partie B: 40 934 Rechnungseinheiten.

(2) Der Höchstbetrag, der bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1017/75 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen ist, wird auf 48 484 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Mai 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 95 vom 17. 4. 1975, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 98 vom 19. 4. 1975, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 63 vom 8. 3. 1975, S. 7.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1975

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Ausschreibungsverfahren gemäß den Verordnungen (EWG) Nrn. 1155/75 und 1157/75

(Nur der deutsche und der französische Text sind verbindlich)

(75/344/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß den Verordnungen (EWG) Nrn. 1155/75⁽³⁾ und 1157/75⁽⁴⁾ der Kommission vom 29. April 1975 haben die französische und die deutsche Interventionsstelle die Herstellung und Lieferung von 450 Tonnen Butteroil für den Senegal und Somalia bzw. 1 000 Tonnen Butteroil für Mauretanien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 750/75 der Kommission vom 21. März 1975 über Ausschreibungen für die Kosten der Herstellung und Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Sahelländer und Äthiopien⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1154/75⁽⁶⁾, sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Höchstbeträge für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1155/75 aufgeführte Partie A sowie für die beiden in der Verordnung (EWG) Nr. 1157/75 aufgeführten Parteien auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die Ausschreibung bezüglich der in der Verordnung (EWG) Nr. 1155/75 aufgeführten Partie B aufzuheben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Höchstbetrag, der bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1155/75 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen ist, wird für die Partie A auf 778 124 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Hinsichtlich der in der Verordnung (EWG) Nr. 1155/75 aufgeführten Partie B wird die Ausschreibung aufgehoben.

(2) Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1157/75 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt :

Partie A : 1 275 888 Rechnungseinheiten,

Partie B : 1 275 888 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Mai 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 114 vom 3. 5. 1975, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 3. 5. 1975, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 114 vom 3. 5. 1975, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1975

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von vollständig geschliffenem Rundkornreis im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 586/75

(75/345/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 476/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3a,

gestützt auf die Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 478/75 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3a,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 586/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von vollständig geschliffenem Rundkornreis nach dritten Ländern ⁽⁵⁾, insbesondere auf die Artikel 9 Absatz 1 und 9a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 586/75 wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von vollständig geschliffenem Rundkornreis eröffnet. Nach der Ausschreibungsbekanntmachung ⁽⁶⁾, geändert am 19. April 1975 ⁽⁷⁾, die die Verordnung begleitet, beträgt die Gesamtmenge, die Gegenstand der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr sein kann, etwa 20 000 Tonnen.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 586/75 kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr festsetzen. Hierfür ist besonders den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 366/67/EWG genannten Kriterien Rech-

nung zu tragen. Auf Grund von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 586/75 wird der Zuschlag dem oder den Bieter(n) erteilt, deren Angebot so hoch wie die Höchsterstattung bei der Ausfuhr oder niedriger ist, sowie solchen Bieter(n), die eine Abschöpfung bei der Ausfuhr bieten.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage der betreffenden Reisart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung bei der Ausfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages. Die Mengen vollständig geschliffenen Rundkornreises, für die diese Festsetzung gilt, belaufen sich auf 200 Tonnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von vollständig geschliffenem Rundkornreis wird auf Grund der zum 22. Mai 1975 hinterlegten Angebote auf 11,415 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt. Für die Umrechnung in nationale Währung gelten die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Umrechnungskurse.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Mai 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 31.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 56 vom 8. 3. 1975, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 88 vom 19. 4. 1975, S. 7.

ANHANG

Für die Umrechnung der in Artikel 1 festgesetzten Ausfuhrerstattung in nationale Währung geltende Umrechnungskurse

1 bfr	=	0,0205519	RE
1 dkr	=	0,131956	RE
1 DM	=	0,310580	RE
1 hfl	=	0,298056	RE
1 £	=	1,65899	RE
1 Lit	=	0,00114145	RE
1 ffr	=	0,177177	RE

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht

Preis in EWA-Rechnungseinheiten

EURONORM	25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften	1,45
EURONORM	43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	1,00
EURONORM	49-72	Rauheitsmessungen an kalt gewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug . . .	0,50
EURONORM	50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren	0,85
EURONORM	74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehaltes von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	0,50
EURONORM	100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	0,50
EURONORM	108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen	0,85
EURONORM	109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse	1,00
EURONORM	113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle, Blatt 1 — 3	2,00
EURONORM	114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Monypenny-Strauss)	0,50
EURONORM	116-72	Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile	0,50
EURONORM	120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen	0,50
EURONORM	121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey)	0,50

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt :

Mitteilung Nr. 1		Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse	0,85
EURONORM	1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	1,15
EURONORM	2-57	Zugversuch an Stahl	0,85
EURONORM	3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	0,50
EURONORM	4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	0,50
EURONORM	5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	0,50
EURONORM	6-55	Faltversuch für Stahl	0,50
EURONORM	7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	0,50
EURONORM	8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	0,50
EURONORM	9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	0,35
EURONORM	10-55	Vergleichszahlen für Kerbschlagzähigkeitswerte bei Stahl	0,35
EURONORM	11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	0,70
EURONORM	12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm . . .	0,50
EURONORM	13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	0,50
EURONORM	14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	0,50
EURONORM	15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	0,50
EURONORM	16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	0,85
EURONORM	17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	1,70
EURONORM	18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	0,50
EURONORM	19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	0,35

EURONORM	20-60	Einteilung und Benennung von Stahlsorten	0,35
EURONORM	21-62	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse	0,50
EURONORM	22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	0,85
EURONORM	23-71	Prüfung der Härtebarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	1,15
EURONORM	24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	26-63	Vereinbarte Härteprüfung nach Rockwell für dünne Bleche und Bänder aus Stahl	0,50
EURONORM	27-70	Kurzbenennung von Stählen (zweite Ausgabe)	0,85
EURONORM	28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	0,85
EURONORM	30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	32-66	Feinblech und Breitband aus weichem unlegiertem Stahl für Kaltumformung — Gütevorschriften	1,00
EURONORM	33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	0,85
EURONORM	34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	35-62	Warmgewalzter Stabstahl für allgemeine Verwendung — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,50
EURONORM	37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,85
EURONORM	38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,35
EURONORM	39-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Mangan- gehalts von Stahl und Roheisen — Titrimetrische Verfahren nach Oxydation mit Peroxydisulfat	0,50
EURONORM	40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamt- siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren	0,50
EURONORM	41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	0,70
EURONORM	42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,70
EURONORM	44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	0,50
EURONORM	46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allge- meine Vorschriften	1,00
EURONORM	47-68	Warmband aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	1,15
EURONORM	48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichts- abweichungen	0,50
EURONORM	51-70	Warmbreitband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	6,35
EURONORM	53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flans- flächen	0,35
EURONORM	54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	0,35
EURONORM	55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	0,35
EURONORM	56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	0,50
EURONORM	57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	0,50
EURONORM	58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM	59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung	0,35

EURONORM	60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM	61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	0,35
EURONORM	65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	0,35
EURONORM	66-67	Warmgewalzter Halbrundstahl und Flachhalbrundstahl	0,35
EURONORM	67-69	Warmgewalzter Wulstflachstahl	0,35
EURONORM	70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	0,85
EURONORM	71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	0,50
EURONORM	72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren	0,85
EURONORM	76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	0,50
EURONORM	77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Zulässige Maßabweichungen	0,70
EURONORM	79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	0,85
EURONORM	80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	2,15
EURONORM	84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	1,85
EURONORM	85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	1,65
EURONORM	87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	1,80
EURONORM	88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften	1,65
EURONORM	89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften	1,15
EURONORM	90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	0,50
EURONORM	98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	0,50
EURONORM	103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen	3,00
EURONORM	104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen	0,50
EURONORM	105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe	0,50
EURONORM	106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	1,65

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar :

in der Bundesrepublik Deutschland :

Beuth-Vertrieb GmbH
1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4-7

in Belgien und Luxemburg :

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

in Frankreich :

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris - La Défense

in Italien :

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden :

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Rijswijk (ZH), Polakweg 5

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003 — Luxemburg 1, zu wenden.